

Einschreiben
Georges Schrepfer
G. Schrepfer's Taxidienst
Wasserfurrenstrasse 4
8600 Dübendorf



Suva Wetzikon

Guyer-Zeller-Strasse 27
8620 Wetzikon ZH

Telefon 044 933 95 11
Telefax 044 933 95 55
www.suva.ch

UID CHE-113.179.564
Kunden-Nr. 1501-54894.0
Datum 2. August 2016
Betrifft Ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung
756.4958.7270.42



Feststellungsverfügung

Sehr geehrter Herr Schrepfer

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herr Rayan Houdrouge Lenz & Staehelin (Vertreter der Firma Uber Switzerland GmbH) vom 22. Juli 2016. Gemäss diesem Schreiben wird eine Verfügung über die sozialversicherungsrechtliche Stellung von Herr Georges Schrepfer gewünscht, welche wir Ihnen hiermit zustellen.

Aufgrund der uns vorliegenden Dokumente erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine selbstständige Erwerbstätigkeit nicht.

Folgende Gründe sprechen dagegen:

- Sie treten Dritten gegenüber nicht in eigenem Namen auf
- Ihr Personenwagen gilt nicht als erhebliche Investition
- Taxifahrer mit oder ohne eigenem Fahrzeug, die an eine Zentrale oder Online Vermittlungsdienst angeschlossen sind, gelten grundsätzlich als unselbstständig Erwerbend
- Sie sind arbeitsorganisatorisch stark eingeschränkt und stehen in einem Unterordnungs- und stehen in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Taxizentralen

Für Ihre Tätigkeit als Taxifahrer gelten Sie deshalb bei den Sozialversicherungen als **unselbstständigerwerbend**.

Informieren Sie Ihre Arbeitgeber. Als unselbstständigerwerbende Person sind Sie obligatorisch gegen Unfall versichert. Jeder Arbeitgeber muss auf dem an Sie ausbezahlten Lohn Sozialversicherungsbeiträge mit der AHV und der Unfallversicherung abrechnen.

UID CHE-113.179.564
Kunden-Nr. 1501-54894.0
Seite 2 / 2

Sollten sich die aktuellen Verhältnisse ändern, kann eine Neu Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status vorgenommen werden.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen bei der Suva, Abteilung Versicherungstechnik, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern schriftlich Einsprache erheben. Die Frist von 30 Tagen kann nicht verlängert werden. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren sowie eine kurze Begründung enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva Wetzikon
Prämien und Kundenberatung